

STADT LANDSTUHL

Bebauungsplan Ringstraße / Bahnstraße

ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Stand:

25. März 2019

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Stadt Landstuhl ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Bahnstraße vorgesehen. Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gem. Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde daher geprüft, ob der Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Da das Artenschutzrecht vollzugsorientiert ist, d.h. es kommt auf das einzelne Vorhaben und dessen Genehmigung an, muss auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend geprüft werden, ob Zugriffsverbote i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt sind oder nicht. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss nur geprüft werden, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er nicht an Anforderungen des Artenschutzes scheitert.

2. POTENZIALEINSCHÄTZUNG FAUNA

2.1 Habitatstrukturen

Auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung werden Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen.

Das Plangebiet ist von naturfernen geschotterten Flächen geprägt. Auf zahlreichen Flächen liegen Bauschutt- und Müllablagerungen. Randlich stehen vereinzelte Brombeerhecken. Ältere hochwüchsige Einzelbäume oder Baumgruppen sind keine vorhanden. Das Plangebiet liegt nahe des Bahnhofs in innerörtlicher Lage und wird allseitig von stark befahrenen Straßen begrenzt.

2.2 Fledermäuse

Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet sind grundsätzlich als Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse nicht geeignet. Besondere Höhlen, Spalten und/oder geeignete Altholzbestände, die als Fledermausquartiere genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

2.3 Brutvögel

Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind Vorkommen streng geschützter Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Die lückigen Sträucher im Plangebiet können für planungsrelevante, d.h. streng geschützte Baumbrüter keine geeigneten Bruthabitate bieten.

2.4 Amphibien

Aufgrund der Habitatansprüche von Amphibien kann das Plangebiet Arten dieser Tiergruppe keinen Lebensraum bieten.

2.5 Reptilien

Es ist keine besondere Lebensraumeignung für Reptilien gegeben. Das Plangebiet liegt zu isoliert, um von Reptilien besiedelt zu werden.

3. FAZIT

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Plangebiet keine für planungsrelevante, d.h. streng geschützte Tierarten geeigneten Lebensraumstrukturen aufweist.

Weitere faunistische Erhebungen sind somit nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (i.d.F. Tötungs- und Störungsverbot) sind nicht zu erwarten.